

Dr. Franz Jakob Weiss
Hauptstraße 104
A-9201 Krumpendorf/WS.
Tel.: 0676/40 30 570
Fax : 04229/2279

Herrn
Univ.-Prof. Dr. Heinz M A Y E R
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Schottenbastei 10 - 16
A-1010 Wien

Krumpendorf, den 6.2.2004

Betr.: Österreich-Konvent

Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor Dr. M A Y E R !

Als Student an der WU von 1976 bis 1981 durfte ich auch Ihre geschätzten Vorlesungen - ob im Hörsaal oder einmal im Park - hören. Es freut mich immer, wenn Sie im ORF zu aktuellen Fragen Stellung beziehen.

Nunmehr, sehr geehrter Herr Universitätsprofessor, veranlaßt mich ein Artikel in der "Kleine Zeitung" vom 3. Feber 2004 diesen Brief bzw. diesen Sachverhalt an Sie zu richten. Worum geht es ? Im zitierten Artikel wird die Frage aufgeworfen, ob die Sozialpartnerschaft in den Staatsziel-Katalog aufgenommen werden soll oder nicht.

Als Ökonom ist es meine Pflicht darauf hinzuweisen, wonach eine Aufnahme der Sozialpartnerschaft in den Staatsziel-Katalog ein Fehler wäre.

Begründung:

Die Sozialpartnerschaft war nach dem 2. Weltkrieg sicherlich ein sinnvolles Instrument für den Wiederaufbau. Das Problem der Sozialpartnerschaft liegt heute aber darin, daß sie es nicht erkannt hat, auf die im Wirtschaftsablauf sich ändernden Umstände einzugehen. Konkret hat sie es verabsäumt, das Lohnnebenkosten-Niveau in Österreich unter volkswirtschaftlichen Aspekten in Grenzen zu halten. Sie hat es zugelassen, ja sogar - aufgrund der Zwangsmitgliedschaft systembedingt bedungen - gefördert, daß heute in Österreich ein Lohnnebenkosten-Niveau vorliegt, welches die Hauptverantwortung für die vorhandenen Strukturprobleme in Österreich zu verantworten hat. Warum das von der Sozialpartnerschaft getragene Lohnnebenkosten-Niveau bis heute in seiner ökonomischen Tragweite nicht erkannt wurde, hat seinen Grund worin ?

Die in Österreich lautende These über relativ hohe Lohnnebenkosten lautet: "Nicht die Höhe der Lohnnebenkosten, sondern nur die Höhe der Gesamtarbeitskosten ist ein Grad für die Beurteilung internationaler Wettbewerbsfähigkeit (AK 1992; IHS 1993; Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen 1994; ÖGB 1994 und WIFO 1995)".

Leider ist diese These, die der österr. Wirtschaftspolitik Jahrzehnte als Grundlage diente, betriebswirtschaftlich verständlich und plausibel, unter volkswirtschaftlicher Betrachtung unrichtig und daher auf das Schärfste zurückzuweisen.

Ich machte eine Untersuchung über einen Zeitraum von 18 Jahre (1970 bis 1988 jährlich) bei den Ländern Schweiz, Deutschland und Österreich hinsichtlich der Zusammensetzung der Lohnkosten und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der genannten Länder und ich konnte feststellen, daß die in Österreich gültige These über die Lohnnebenkosten nachweisbar unrichtig ist. Hingegen hat sich eindeutig die folgende These herausgestellt:

"Nicht die Höhe der Gesamtarbeitskosten (Lohn und Lohnnebenkosten), sondern deren Zusammensetzung ist langfristig und unter dynamischen Aspekt für die Wettbewerbsfähigkeit einer offenen Volkswirtschaft (Marktwirtschaft) von grundlegender Bedeutung".

Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor, vor diesem Hintergrund ist zu erkennen, welche ökonomische Fehleinschätzung die Sozialpartnerschaft zu verantworten hat. Ein Teil meiner oben zitierten Untersuchung fand in meiner Dissertation seinen Niederschlag. Dissertations-Thema: Lohnnebenkosten unter ökonomischen und wirtschaftssoziologischen Aspekten.

Mit der Erkenntnis, daß die Sozialpartnerschaft volkswirtschaftliche Fehler legal begehen kann ohne einem demokratischen Sanktionsmechanismus ausgesetzt zu sein, die zitierte Zwangsmitgliedschaft ermöglicht dies, hatte ich im Jahre 1980 als ich den elterlichen Betrieb übernahm, gegen die mir vorgeschriebene Mitgliedschaft zur Handelskammer rechtliche Schritte eingeleitet. Die Verfahren dauerten von 1980 bis 1989 und ich erhob auch Beschwerde an den Verfassungs- sowie Verwaltungsgerichtshof. Beide Beschwerden wurden als unzulässig zurückgewiesen, was mich veranlaßte, bei der EUROPÄISCHEN KOMMISSION für MENSCHENRECHTE in Strassburg 1989 eine Beschwerde einzubringen.

Ergebnis: meine Beschwerde war erfolglos, weil es sich hier um eine - sinngemäß - staatliche Einrichtung handle, in die man sich nicht einschalten könne.

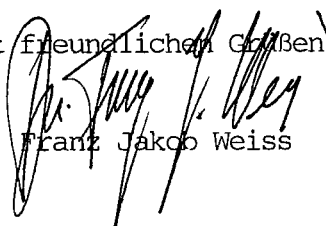
Als österr. Vertreter in der Kommission war damals Univ.-Prof. Dr. Felix ERMACORA, der mir am 25. März 1985 in Wien in einem persönlichen Gespräch sagte, die Zwangsmitgliedschaft sei wohl verfassungswidrig, jedoch eine Aufhebung würde über einen sehr steinigen Weg führen. Als "Dank" hierfür wurde dann in Österreich die Gewerbeordnung liberalisiert.

Wenn man jetzt die Sozialpartnerschaft, die auf der Zwangsmitgliedschaft fußt, sozusagen in den Verfassungsrang heben würde, dann würde der Grundstein für ein Problem - sowohl aus ökonomischer als auch aus demokratischer Betrachtung - gelegt werden, welches aus ökonomischer Sicht nicht lösbar wäre.

Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor, ich möchte Sie deshalb ersuchen und bitten, dahingehend einzuwirken, wonach die Aufnahme der Sozialpartnerschaft in den Staatsziel-Katalog nicht erfolgen kann. Eine Aufnahme der Sozialpartnerschaft in den Verfassungsrang würde bedeuten, daß ein Zwangssystem innerhalb demokratischer Spielregeln zu einer Änderung der Organisation im Staat führen müßte, was aber einer Gesamtänderung der Verfassung gleichkommt, weil damit ein Abgehen vom demokratischen Prinzip die Folge wäre.

Ich bedanke mich für die Zeit, sehr geehrter Herr Universitätsprofessor, die Sie mit meinem Schreiben aufwenden mußten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Franz Jakob Weiss